Die Rechtsverhältnisse des Hohentwiel in der Landgrafschaft Nellenburg

Von Sigrid Wiemann, Rielasingen-Worblingen

1. Einleitung

Wenn man über Singen und seine Geschichte berichtet, kann man dies nicht tun, ohne auch über den Hausberg dieser Stadt zu schreiben, den Hohentwiel. Heute ist der Berg geographisch wie rechtlich ein Teil der Stadt Singen, dennoch hat er durch unterschiedliche Besitz- und Rechtsverhältnisse in früheren Zeiten immer eine eigene Rolle und Geschichte gehabt. Dieser Beitrag will sich mit der Darstellung der Rechtsverhältnisse des Hohentwiel in der Zeit zwischen 1300 und 1800 beschäftigen, die immer wieder Anlaß zu Konflikten mit der am Fuß des Berges gelegenen Gemeinde Singen waren und erst in unserem Jahrhundert durch die Eingemeindung des Hochentwiel nach Singen endgültig gelöst werden konnten.

2. Beginn der Geschichte des Hohentwiel

Erstmalige Erwähnung findet der Berg bereits 912 n. Chr., als er in den ›Annales Alamannia MGS I‹ genannt wird. Sein weiterer Weg ist anschließend bis ins 14. Jahrhundert nur bruchstückhaft belegt, so daß man für die Zeit vor 1300 oft auf Vermutungen hinsichtlich der Geschichte des Berges angewiesen bleibt.

Erwähnenswert ist daher die noch erhaltene Urkunde über den Verkauf der Burg Hohentwiel, genannt Twiel, durch den Eigentümer Ulrich von Klingen an Albrecht von Klingenberg am 16. Februar 1300 für 940 Mark Silber. Mit diesem Kauf wurde das Herrengeschlecht der Klingenberger für längere Zeit neuer Besitzer und Eigentümer des Eigenguts Twiel. Dieses Rittergeschlecht brachte es in den Diensten des Reiches wie Österreichs zu großen Ehren, verursachte aber durch die wechselnde Gefolgschaft der verschiedenen Mitglieder seines Hauses auch die in den folgenden Jahrhunderten schwelenden Konflikte und Streitigkeiten um den Berg und die Burg.

3. Die Landgrafschaft Nellenburg

Der Hohentwiel lag zu diesen Zeiten ebenso wie die Gemeinde Singen am Fuß des Berges in der Grafschaft Hegau, die durch die Nellenburger in die Landgrafschaft Nellenburg umgewandelt wurde. Zu der Landgrafschaft als Reichslehen gehörten verschiedene Hoheitsrechte, die teils noch bestanden, teils bei der Übernahme durch die Nellenburger in Vergessenheit geraten waren und nun durch die neuen Landesherren wieder mit wechselndem Erfolg in Anspruch genommen wurden.

So nahmen die Nellenburger für sich das »Gelait« oder »Glait« in Anspruch, das Recht, gegen Entgelt Fremde, vor allem durchfahrende Kaufleute, und auch Warentransporte durch die Landgrafschaft zu geleiten. In der Regel standen dem Landesherrn auch das Hoch- und Malefiz- (Blut-)gericht, die Gesetzgebung, das Militär- und Steuerrecht, die Post und einige Jagdrechte (Forst- und Wildbann) sowie Landgerichtsrechte zu, die zur Errichtung eines eigenen Landgerichts führten. Dieses Gericht hatte die Aufgabe, neben Beglaubigungen und Güterübertragungen auch über die Ächtung der Bürger wie des Adels nach der Begehung von Straftaten zu befinden. Ausgeübt wurden die Rechte über die zur Landgrafschaft gehörenden Dörfer und Städte vom Oberamt und Landgericht in Stockach.

Im Jahre 1465 verkauften die Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg sowohl die Landgrafschaft wie das Landgericht an den Erzherzog Sigmund von Österreich. Seit dieser Zeit standen der Hegau und dadurch auch das Dorf Singen bis Anfang des 19. Jahrhunderts unter österreichischer Herrschaft. Mit dem Erwerb der Landgrafschaft erhob Österreich auch Anspruch

auf die Landeshoheit im Gebiet des heutigen Landkreises Konstanz, wodurch es in heftigen und langandauernden Streit mit anderen Rechtsinhabern im Gebiet der Landgrafschaft wie der Ritterschaft im Hegau geriet, vor allem aber mit den späteren Herren von Twiel, den Herzögen von Württemberg.

4. Das Dorf Singen

Das am Fuß des Berges gelegene Dorf Singen war seit 1432 sanktgallisches Lehen, das die Herren von Klingenberg ab 1518 für wenige Jahre innehatten. Sie verkauften das Dorf am 28. November 1530 an die Herren von Bodman, die es zunächst 1555 und erneut 1575 an das Haus Österreich verkauften, aber weiter als Lehensträger Inhaber bis 1607 blieben. Österreich verlieh 1655 das Dorf an den Freiherrn Johann Gaudenz von Rost. Nach Erlöschen derer von Rost wurde Singen dem Grafen Franz von Enzenberg 1774 verliehen. Er erreichte, daß die Herrschaft Singen, die sich seit 1657 aus den Gemeinden Singen, Mühlhausen mit Mägdeberg und Arlen zusammensetzte, unmittelbar der Aufsicht der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg und nicht mehr dem landgräflichen Oberamt in Stockach unterstand.

Mit dem Friedensschluß zu Preßburg 1805 wurde Singen zusammen mit dem Hohentwiel wieder dem nun württembergischen Oberamt in Stockach unterstellt, kam aber im Jahre 1810 wie Stockach zu Baden, worauf sich die Wege der Gemeinde Singen und ihres Hausberges erneut rechtlich wie politisch bis zur endgültigen Eingemeindung im Jahre 1969 trennten.

5. Die Besitzverhältnisse des Hohentwiel durch die Jahrhunderte

Nachdem die Herren von Klingenberg den Hohentwiel gekauft hatten, gerieten sie Mitte des 15. Jahrhunderts in große finanzielle und politische Schwierigkeiten, wodurch sie gezwungen waren, eine Reihe von Dienstverträgen abzuschließen. Am 12. Januar 1465 vereinbarten zunächst Heinrich und Eberhard von Klingenberg mit dem Erzherzog Sigmund von Österreich, der im selben Jahr die Landgrafschaft Nellenburg erwarb, ihm Verfügungsgewalt über die Burg mit sogenannten Wartungs- und Öffnungsrechten zu geben, während die Klingenberger durch diesen Vertrag in lebenslange Dienste des Erzherzogs gegen ein entsprechendes Dienstgeld genommen wurden.

Zehn Jahre später schlossen die Brüder Heinrich und Caspar der Ältere mit ihren Vettern Eberhard, Caspar dem Jüngeren und Albrecht am 4. Oktober 1475 den Burgfrieden. Dieser feierliche Vertrag sollte das Leben der Klingenberger auf dem Hohentwiel regeln und für die Familie die Veräußerungsmöglichkeiten festlegen.

Dennoch sahen sich auch Albrecht und Caspar der Jüngere gezwungen, wegen ihrer Schulden einen ähnlichen Dienstvertrag mit dem württembergischen Grafen Eberhard im Barte einzugehen, der dem württembergischen Dienstherrn umfassende Öffnungsrechte auf Hohentwiel einräumte. Im Gegenzug schloß auch Caspar der Ältere mit dem österreichischen Erzherzog am 14. Januar 1485 einen Dienstvertrag.

Dagegen trat Bernhard, Sohn seines Bruders Heinrich, ebenfalls 1486 in die Dienste des württembergischen Grafen Eberhard. Als Herzog Ulrich 1503 die Regierung in Württemberg übernahm, gedachte er, den Hohentwiel als festen Stützpunkt an sich zu bringen. Von den fünf Klingenbergern, die 1475 den Burgfrieden abgeschlossen hatten, lebten zu diesem Zeitpunkt noch die Brüder Eberhard und Albrecht sowie ihr Vetter Caspar der Ältere, der seine Hälfte von dem Sohn Heinrichs, Bernhard, bekommen hatte. Caspar trat seinerseits diese Hälfte an seinen Sohn Hans Heinrich ab, durch den der Hohentwiel schließlich in die Hände Württembergs kam.

Hans Heinrich weigerte sich, den Burgfrieden ebenfalls zu beschwören. Er schloß vielmehr mit dem württembergischen Herzog Ulrich einen Dienstvertrag mit lebenslangem Öffnungsrecht und Wartungsrecht ohne Ausschluß. Damit war der Grundstein zum späteren Kaufver-

trag zwischen Hans Heinrich von Klingenberg und Herzog Ulrich über den Hohentwiel gelegt worden, der immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Österreich und Württemberg über die jeweiligen Rechte unter Ausschluß der anderen Partei war.

Im weiteren teilten sich Hans Heinrich und sein Onkel Albrecht den Besitz am Hohentwiel. Um dem Drängen Hans Heinrichs nach Alleininhaberschaft entgegenzuwirken, lehnte sich der kaiserliche Rat Albrecht mehr und mehr an Österreich an, das ebenso wie Württemberg daran interessiert war, das Schloß in seine Abhängigkeit zu bekommen. So kam es, daß Albrecht von Klingenberg am 9. Februar 1517 mit Kaiser Maximilian einen Vertrag über seine Hälfte am Schloß Hohentwiel abschloß, der diesen Teil zu einem österreichischen Lehen machte und dem Kaiser ein erbliches Öffnungsrecht und Dienstbarkeit gegen Zahlung von 300 Gulden Dienstgeld zusagte. Hans Heinrich focht sofort den Vertrag mit der Begründung an, er verstoße gegen den 1511 beschworenen Burgfrieden. Nun versuchte der Kaiser durch Druck auf Hans Heinrich zu erreichen, daß dieser seine Verpflichtungen gegenüber dem Herzog von Württemberg auflöste, was aber nicht gelang.

Während im April 1518 sowohl Albrecht wie sein Neffe Hans Heinrich dem Kaiser ein Dienst- und Öffnungsrecht am Schloß bestellten, wurde fast gleichzeitig in einer Urkunde zwischen Hans Heinrich und Herzog Ulrich das Bestehen von Öffnungs- und Dienstrechten für diesen festgestellt. Auf Drängen Österreichs kam es auch zu einem Kaufvertrag mit Hans Heinrich über seinen Teil am Schloß, dessen Vollzug aber nie stattfand.

Zu dieser Zeit befand sich Herzog Ulrich aufgrund der ihm zustehenden Öffnungs- und Dienstrechte auf dem Berg, nachdem er von den Truppen des schwäbischen Bundes aus seinem Land vertrieben worden war. Das Schloß wurde ihm von Hans Heinrich ganz zur Verfügung gestellt, als dieser den Teil seines Onkels Albrecht kaufte. Herzog Ulrich hatte anschließend nichts Eiligeres zu tun, als den Hohentwiel durch verschiedene Vorkehrungen zu sichern. Jegliche Versuche Österreichs wie auch von Hans Heinrich, der Ritterschaft zum St. Georgenschild und den Eidgenossen, Ulrich zur Herausgabe des Schlosses zu bewegen, scheiterten an dessen beharrlicher Ablehnung, gegen die auch eine von Kaiser Karl V. verhängte Acht nichts ausrichtete.

Nachdem sich Herzog Ulrich mit Hilfe des Landgrafen Philipp von Hessen am 13. Mai 1534 wieder in den Besitz seines Landes gebracht hatte, wurde zur Sicherung am 19. Juni der Kaadener Vertrag mit dem römischen Kaiser Ferdinand geschlossen, in dem der Hohentwiel von Herzog Ulrich an Österreich abgetreten werden sollte. Der endgültige Abschluß des Vertrages fand am 21. August 1535 in Wien statt. In einem Nebenvertrag wurde in Beziehung auf den Hohentwiel festgestellt, daß Ulrich alle ihm an Twiel zustehenden Gerechtigkeiten an die königliche Majestät herausgeben werde bei Enthebung seiner Verpflichtung gegenüber Hans Heinrich. Der König behielt sich aber auch bei diesem Vertrag eine Bedenkzeit von vier Monaten vor, in der er den Vertrag aufkündigen konnte. Zehn Monate später schrieb der Herzog deswegen an den König und teilte ihm mit, daß er davon ausgehe, daß der König an dem Vertrag bezüglich Hohentwiel nicht mehr interessiert sei und ihm somit Hohentwiel überlasse. Damit verblieb Hohentwiel bei Württemberg. Sämtliche weiter durch die verschiedensten Personen vorgetragenen und geltend gemachten Ansprüche auf den Hohentwiel wurden von Herzog Ulrich stets zurückgewiesen.

Schließlich kam es am 24. Mai 1538 zum entscheidenden Kaufvertrag zwischen Hans Caspar, Sohn des Hans Heinrich von Klingenberg, und Herzog Ulrich von Württemberg, auf den sich Württemberg in allen späteren Jurisdiktionsstreitigkeiten bezog. In diesem Vertrag gab Hans Caspar dem Herzog durch *ein redlich wahren, steten und festen ewigen Kauf und das Schloß Hohentwiel mit all seinem Begriff, Zwingen, Bannen und Zugehörden, auch die Obrigkeit, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, wie ich und meine Voreltern sie hergebracht und nachgemelte Güter.*

Während der Vertrag von seiten seines Vaters und seiner Schwestern Zustimmung fand, versuchte Albrecht von Klingenberg den ihm genommenen und auf Hans Heinrich übergegan-

gen Teil zurückzubekommen. Das Hofgericht zu Rottweil verurteilte Hans Heinrich auch dazu, Albrechts Teil zurückzugeben. Als Rechtsnachfolgerin dieses Anspruchs versuchte die Witwe Albrechts, Dorothea, den titulierten Anspruch gegenüber Herzog Ulrich als neuem Inhaber der Festung Hohentwiel durchzusetzen. Diese Versuche blieben ebenso wie die Versuche der Nachkommen Eberhards von Klingenberg ohne jeden Erfolg. Damit war der Hohentwiel endlich förmlich im Besitz der Herzöge von Württemberg.

Nach dem Sieg der Katholiken über die Protestanten im Schmalkaldischen Krieg unterzeichnete Herzog Ulrich auf dem Hohentwiel 1547 einen Friedensvertrag. Nach dem Tode Ulrichs versuchte König Ferdinand von Österreich erneut, in den Besitz des Schlosses zu gelangen, und stellte entsprechende Ansprüche an den Sohn und Nachfolger Ulrichs, Herzog Christoph von Württemberg. Der sah sich zunächst genötigt, dem Begehren Ferdinands nachzukommen, um den für seine Bevölkerung belastenden Aufenthalt der spanischen Besatzungstruppen zu beenden, konnte aber unter Einschaltung des Kaisers 1552 im Vertrag zu Passau erreichen, daß König Ferdinand gegen Zahlung von 250000 Gulden auf seine Ansprüche bezüglich Hohentwiels verzichtete.

Österreich versuchte in den folgenden 150 Jahren auf andere Weise in den Besitz des Berges mit seiner Festung zu kommen, da es durch diese Verzichterklärung rechtlich keine Möglichkeiten mehr hatte. Erneute Versuche, des Hohentwiels habhaft zu werden, fanden während des Dreißigjährigen Kriges statt. Der Herzog von Württemberg stand in diesem Krieg wie die meisten protestantischen Reichsfürsten auf seiten des Schwedenkönigs Gustav Adolf. Vom Hohentwiel aus versuchte der dort eingesetzte Hauptmann Löscher, die umliegenden Burgen Rosenegg, Mägdeberg, Staufen und Hohenkrähen zugunsten Schwedens in seinen Hände zu bekommen. Dies löste heftigste Proteste Österreichs aus, das Lehnsherr der meisten Burgen war. Nach der Schlacht von Nördlingen am 24. September 1634 aber ging Herzog Eberhard seines Landes verlustig.

Im selben Jahr kam Konrad Widerholt als Nachfolger des Kommandanten Löscher auf den Hohentwiel. Er ging sofort daran, die Befestigung des Hohentwiels auszubauen und zerstörte die nahegelegenen Burgen Hohenkrähen und Mägdeberg. Wie sein Vorgänger war er zur Verproviantierung seiner Besatzung gezwungen, Raubzüge in die umliegenden Städte und Dörfer zu unternehmen, da die Versorgung durch die württembergischen Ämter Balingen, Rosenfeld, Ebingen und Tuttlingen in den Kriegszeiten nicht ausreichend funktionierte und auch die Fruchtlieferungen von den herrschaftlichen Gütern und Höfen der Umgebung des Berges nicht ausreichten, um die Versorgung der verstärkten Garnison zu gewährleisten. Es kam dabei zu Überfällen auf durchreisende Kaufleute und einmal auch auf den Bischof von Konstanz, der zu einem Jägermahl in Bohlingen weilte. Dies alles veranlaßte Österreich, den Hohentwiel im Laufe des Jahres 1635 belagern zu lassen. Als Verhandlungen zwischen Herzog Eberhard III. und Österreich zu keinem Ergebnis führten, kam es zum Sturm auf die Festung, der aber durch Kommandant Widerholt erfolgreich abgewehrt werden konnte.

Nach dem Zustandekommen eines Waffenstillstandes zwischen Widerholt und dem österreichischen General von Eckstett gaben die österreichischen Truppen Anfang des Jahres 1636 die Belagerung des Hohentwiels auf und zogen sich zurück. Knapp ein Jahr später erhob Österreich erneut förmlich Ansprüche auf die Burg, die vom Herzog von Württemberg entschieden abgelehnt wurden. Herzog Eberhard III. teilte in diesem Zusammenhang seinem Festungskommandanten Wiederholt seine ablehnende Haltung mit und warnte ihn davor, anders lautende Befehle und Schreiben als gefälscht anzusehen und ihnen nicht zu gehorchen.

Nachdem der Herzog von Württemberg die Herausgabe seines Landes im alten Umfang nicht ohne die gleichzeitige Übergabe des Hohentwiels an Österreich erreichen konnte, entschloß er sich offiziell, der Forderung Österreichs nachzugeben, und ließ seinen Entschluß dem kaiserlichen Hof in Wien vortragen. Inzwischen hatte aber Konrad Widerholt 1637 einen Vertrag mit Bernhard von Weimar geschlossen, der auf seiten Schwedens gegen die Österrei-

cher kämpfte. In diesem Vertrag räumte der Festungskommandant den Sachsen den Mitbesitz am Hohentwiel während der Kriegszeiten gegen Unterhaltszahlungen ein.

Jeglicher Versuch des Kaisers, auch mit Hilfe von Herzog Eberhard, entsprechend dem Friedensschluß mit dem württembergischen Fürsten 1637 in den Besitz der Festung zu gelangen, scheiterten an der hartnäckigen Weigerung des Kommandanten Widerholt, der die Burg nur an seinen Erbherrn, den Herzog von Württemberg, nicht aber an den österreichischen Kaiser herauszugeben bereit war. Österreich führte daraufhin 1639 die zweite Belagerung des Berges durch, die erneut mit dem Abzug der kaiserlichen Truppen nach viermonatiger erfolgloser Belagerung endete. Auch eine weitere Belagerung der Festung durch den spanischen Grande Enriquez im Herbst 1640 erlitt dasselbe Schicksal. Als vierter Belagerer versuchte im Herbst 1641 der Generalfeldmarschall von Sparr, den Hohentwiel mit schwerem Geschützfeuer zu erobern, mußte aber vor den anrückenden Truppen Bernhards von Weimar Anfang 1642 den Rückzug antreten.

Während der ganzen Zeit, in der kaiserliche Truppen durch Belagerung der Burg versuchten, in den Besitz der Festung Hohentwiel zu gelangen, versuchte Herzog Eberhard von Württemberg immer wieder durch verschiedene Schreiben an seinen Kommandanten Widerholt, diesen zur freiwilligen Übergabe der Festung zu bewegen. Diese Schreiben wurden aber von Widerholt entweder überhaupt nicht beantwortet oder abschlägig beschieden, da dieser nicht an die Ernsthaftigkeit des Willens seines Landesfürsten glaubte, Hohentwiel an Österreich abtreten zu wollen. Außerdem war Widerholt der Ansicht, unter allen Umständen den Erhalt des Hohentwiels für das Haus Württemberg durch die Kriegszeiten hindurch sichern zu müssen. Die fünfte und letzte Belagerung mußte die Besatzung des Hohentwiels im Sommer 1644 durch den kurbayrischen Feldmarschall Mercy über sich ergehen lassen.

Nach dem westfälischen Friedensschluß am 24. Oktober 1648 erreichte der Herzog von Württemberg, daß Frankreich auf seine Ansprüche auf den Hohentwiel offiziell verzichtete, die aus der Gefolgschaft Widerholts zu Kriegszeiten herrührten. Am 4. Juli 1650 konnte Konrad Widerholt die Festung Hohentwiel an seinen alten und neuen Herrn Herzog Eberhard III. von Württemberg übergeben. 150 Jahre später wurde die Festung Hohentwiel den Franzosen übergeben und auf Befehl Napoleons 1800/01 demoliert. Dennoch blieb der Hohentwiel im Besitz Württembergs. Die Mauern der Festung wurden aber niemals wieder aufgebaut.

6. Die zum Hohentwiel gehörenden Besitzungen und Rechte

Jede spätmittelalterliche Burg hatte ihr »Zugehörde«. So wurden beim Verkauf einer Burg nicht nur die von der Festungsmauer umgebene Wohn- und Wehranlage, sondern auch verschiedenster Grundbesitz und Rechte mitverkauft, die zur Burg gehörten. Dabei konnte es sich um Äcker, Wiesen, Weinberge oder Wälder wie auch Fischgewässer oder Weidebezirke handeln. An Rechten kamen grundherrschaftliche Rechte, gewerbliche Bannrechte, leibherrschaftliche, niedergerichtliche und ortsherrschaftliche (sogenannte Zwing- und Bannrechte) in Betracht. Die Summe dieser Besitzungen und Rechte bildeten eine Herrschaft. Die gesamten zu Hohentwiel gehörenden Güter wurden erstmals im sogenannten Hohentwieler Lagerbuch von 1562 umfassend aufgezählt, das seinerseits auf einem Zinsurbar genannten Singener Zins- und Abgabenverzeichnis von 1555 beruhte.

Das Lagerbuch gibt zunächst eine detaillierte Grenzbeschreibung des Umkreises und Bezirkes des Schlosses Hohentwiel, der mit dem Bereich von Zwing und Bann des Schlosses Hohentwiel zusammenfällt. Die aufgezählten Güter wurden in herrschaftliche und nichtherrschaftliche unterschieden, je nachdem, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hohentwieler Banns lagen. Die zum Hohentwieler Besitz gehörenden Wälder wurden besonders aufgeführt.

Den größten Teil der württembergischen Güter hatten die Herzöge von Württemberg anläßlich des Kaufs der Festung Hohentwiel von den Herren von Klingenberg erworben. So ging mit dem Kauf des Schlosses das Weylerholz, später Tannwald genannt, mit dem

Bruderhaus als zum Schloß gehörende Waldung in den Besitz der Herzöge von Württemberg über. In den Jahren 1553 und 1557 erwarb Württemberg noch die zu Singen, Remlishofen und Worblingen gelegenen Besitzungen des Klarissenklosters Paradies bei Schaffhausen. Dazu gehörte der sogenannte Gereuthof, aus dem durch Zusammenschluß verschiedener Güter der Bruderhof entstand. Zwar kaufte die Kellerei auf dem Hohentwiel auch später noch in den Jahren 1562 bis 1662 einzelne Äcker und Weinberge auf, die meistens um den Berg gelegen waren, doch kam es nie zum Erwerb ganzer Herrschaften und Dörfer, obwohl durch die Käufe Württemberg, zum Beispiel im Dorf Worblingen, größter Grundbesitzer geworden war. Noch im Jahr 1772 kam das Posthalterswäldle durch Kauf von Posthalter Johann Thoma und Metzger Johann Mayer in den Besitz Württembergs.

Wegen der unsicheren Abgrenzung der Rechte der Burgherren von Hohentwiel an ihren außerhalb der Festungsmauern liegenden Gütern kam es immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen mit den umliegenden Gemeinden und der Landgrafschaft Nellenburg.

Die Besitzungen Württembergs lagen räumlich gesehen zum größten Teil auf dem Gebiet des Dorfes Singen. Sie dienten vor allem der Festungsbesatzung als Versorgungsquellen für Nahrungsmittel, Bau- und Heizmaterialien. Mit Wasser versorgten sich die Soldaten sowohl aus Brunnen und Zisternen der oberen Festung wie auch von außerhalb, von wo sie das Wasser mit Eseln auf die Festung transportierten. Die Bestellung der zum Hohentwiel gehörenden Güter fand aber nicht durch die Festungsbewohner, sondern durch Bauern der umliegenden Ortschaften statt.

Bis zur Abschaffung des Lehenswesens im 19. Jahrhundert war der gesamte bäuerliche Besitz im Hegau zunächst einmal Lehensbesitz. Der Bauer besaß einen Hof samt den dazugehörigen Feldern und Wiesen oder auch nur einzelne Äcker in sogenannter Erbleihe, so daß beim Tod des belehnten Bauern seine Erben das Gut vom Eigentümer und Grundherrn neu als Lehen empfangen mußten. Neben der Erbleihe gab es in Singen auch die Pacht, bei der zwischen dem Grundherrn und dem Bauern ein befristetes Vertragsverhältnis, meist auf neun oder zwölf Jahre, gegen einen festen Zins eingegangen wurde. So wurde 1568 das neu erbaute Bruderhaus als Sitz des erweiterten Gereuthofes dem Pächter, Beständer genannt, Severus Hotz verliehen, einem in den Diensten der Hohentwieler Verwaltung stehenden Forstknecht.

Der Lehensbauer hatte für das Recht der Bewirtschaftung und Bewohnung des Hofes und der dazugehörigen Felder verschiedene Abgaben an den Grundherrn zu entrichten. Die gesamten Abgaben für die Nutzung des Bodens und die Ansprüche des Grundherrn an die Lehensbauern waren in den Urbaren verzeichnet. Für die Hohentwieler Güter war dies das Hohentwieler Lagerbuch von 1562. Von Zeit zu Zeit mußten diese Verzeichnisse erneuert werden, da immer wieder Abgaben und Ansprüche in Vergessenheit gerieten. Die regelmäßig jedes Jahr fälligen Abgaben, genannt Gülten und Zinsen, waren in Geld oder Naturalien zu leisten.

Durch die Erbsitte der Realteilung im hiesigen Raum kam es aber zu einer immer größeren Aufsplitterung der Fluren und damit zur Verringerung der Einnahmen auch der Herzöge von Württemberg. Die Grundherren versuchten draufhin, Einnahmeverluste durch das System der Tragerei zu verhindern. Bei der Neuverleihung eines Hofes wurde der älteste der Erben als Träger für die Miterben mit dem Lehensgut belehnt. Seine wichtigste Aufgabe bestand darin, von sämtlichen Lehensleuten eines Gutes die Abgaben für den Hof einzusammeln und sie geschlossen an den Grundherrn abzuliefern. Die auf den Gütern Württembergs sitzenden Bauern hatten diese Abgaben meist an die Kellerei auf dem Hohentwiel abzuliefern.

Während die dingliche Berechtigung der Herzöge von Württemberg als Grundherren ihrer im Singener Zwing und Bann gegebenene Güter nicht bestritten wurde, galt dies nicht für die Gerichtsbarkeit über die außerhalb wie innerhalb der Festung liegenden Besitzungen. Eine Gerichtsherrschaft war im Gegensatz zur Grundherrschaft räumlich durch den Bezirk des Zwing und Banns begrenzt und mit Bannmarken gekennzeichnet. Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft mußten nicht vom selben Inhaber ausgeübt werden, sondern konnten ausein-

anderfallen. Teilweise übte die Gemeinde selbst die Rechte des Dorf- und Gerichtsherrn in seinem Zwing und Bann aus. Dadurch konnte die Gemeindeversammlung als Organ der Gemeinde zum Beispiel den Weidebetrieb des Dorfes, die Überfahrtsrechte auf den Äckern (Ackerwege zum Erreichen der Felder gab es damals noch nicht) oder auch den Beginn und das Ende der Ernte regeln und bestimmen.

Während in Baden der Markgraf die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und oft auch die Grundherrschaft in den dortigen Dörfern und Städten innehatte, verfügten im hiesigen Raum die Reichsritter des Ritterkantonsbezirks Hegau über einen räumlich geschlossenen Niedergerichtsbezirk, während die hohe Gerichtsbarkeit seit 1465 dem Haus Österreich als Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg zustand. Das zugehörige nellenburgische Landgericht, dem die Straftäter in Malefizsachen oder Sachen des hohen Frevels zu übergeben waren, saß in Stockach. Das Landgericht Stockach wurde von den Reichsrittern im Hegau nur als kaiserliches Landgericht, nicht aber als österreichisch-landgräfliches Gericht anerkannt, so daß es die Ritter als Folge hiervon ablehnten, selbst als Adlige vor dieses Gericht in irgendwelchen Streitigkeiten zitiert zu werden.

Die Ritter im Hegau waren es aber auch, die dem Landgericht in Stockach seine jahrhundertelange Existenz ermöglichten, da seine Beseitigung gegen den Hegauer Vertrag von 1497 zwischen Kaiser Maximilian von Österreich und der Ritterschaft im Hegau verstoßen hätte. In diesem Vertrag, der durch weitere Verträge später ergänzt und erweitert worden war, waren die Rechte der Landgrafschaft und die der Ritterschaft genau festgelegt worden. Dadurch wurde von beiden Seiten im wesentlichen anerkannt, daß Österreich die hohe Gerichtsbarkeit, die Ritterschaft im Hegau die Niedergerichtsbarkeit innehatte, wenn auch die Verträge die unterschiedliche Auslegung der Vereinbarungen nicht verhindern konnten. Die Niedergerichtsbarkeit über das Dorf Singen hatten immer die Herren von Singen innegehabt, die dieses Recht weiterverkauften.

Nachdem Singen in österreichischen Besitz kam, wurde ab 1655 Freiherr von Rost Dorf- und Gerichtsherr des Singener Zwing und Banns, ab 1774 wurde die Niedergerichtsbarkeit von Österreich dem Grafen von Enzenberg verliehen. Von den Herren von Rost wurde 1668 eine neue Gerichts- und Gemeindeordnung für Singen und Arlen aufgestellt, in der die Rechte und Pflichten der Gemeinde Singen und ihrer Insassen genauestens geregelt waren.

Unter der niederen Gerichtsbarkeit verstand man in jenen Zeiten das aus der allgemeinen Gerichtsherrlichkeit über eine Herrschaft für den Gerichtsherrn fließende Recht, auf gerichtliche Aburteilung von Personen niederen Standes in Zivil- und Strafsachen, bei denen weniger verwerfliche Taten (kleiner Frevel) begangen worden waren. Daneben hatte der Niedergerichtsherr noch Verwaltungsaufgaben zu erledigen; auch stand ihm das Recht zu, Steuern bei seinen Gerichtsuntertanen zu erheben. Unter die niedere Gerichtsbarkeit fielen dabei nicht nur die Straftäter, die zu den der Gerichtsherrschaft räumlich untertanen Personen gehörten, gegenüber denen der Gerichtsherr berechtigt war, Ansprüche auf persönliche Dienste und Abgaben, zum Beispiel Frondienste, zu fordern, sondern alle Personen, die im räumlich abgegrenzten Bezirk eines Gerichtsherrn straffällig geworden waren.

Unter der hohen Gerichtsbarkeit verstand man entsprechend das Recht, Straftaten des hohen Frevels oder Malefizsachen wie Mord, Totschlag, Brand, Kirchenraub, somit alle blutigen Händel und später auch Hexerei und Zauberei aburteilen zu dürfen und die Vollstreckung der Urteile durchzuführen. Das Recht der Vollstreckung, Blutbann genannt, wurde oft auch dem Niedergerichtsherrn verliehen.

Während Österreich als Inhaber der Landgrafschaft die hohe Obrigkeit über den Hohentwiel und seinen Besitzungen beanspruchte, widersetzte sich Württemberg beharrlich dieser Rechtsauffassung unter Hinweis auf die Kaufurkunde zwischen Hans Heinrich von Klingenberg und Herzog Ulrich, in der die Festung Hohentwiel mit allen Gerechtigkeiten auf Württemberg übergegangen sei. Als Folge dieser Auffassung übte Württemberg auf Schloß Hohentwiel selbst die hohe Gerichtsbarkeit einschließlich des Blutbanns aus.

So war bereits 1563 ein Festungsstandgericht auf dem Hohentwiel gegen einen entlaufenen Knecht abgehalten worden. Grundlage der Urteilsfindung war der vom württembergischen Herzog erlassen Artikelbrief, in dem die auf der landesherrlichen Burg geltenden Rechte schriftlich niedergelegt waren. Die Anklage erfolgte durch den Burgvogt, das Gericht war mit den übrigen Knechten auf Schloß Hohentwiel besetzt. Das auf Enthauptung lautende Urteil wurde auch auf der Festung vollstreckt.

Im Jahre 1602 verurteilte ein Standgericht auf Hohentwiel einen Knecht von Hohentwiel wegen Mordes zum Tode, weil er auf dem Rückweg zur Festung einen anderen Knecht von Hohentwiel im Streit erstochen hatte. Das Urteil erging dieses Mal aufgrund des Artikelbriefs und der peinlichen Halsgerichtsordnung, da das Verbrechen am Fuß des Berges außerhalb der Festung begangen worden war und der Artikelbrief nur für Verfehlungen auf der Festung Gültigkeit hatte. Hiergegen kam es zu heftigen Protesten durch nellenburgische Beamte, die vor den Toren der Festung Hohentwiel erschienen und die Auslieferung des Mörders an die Landgrafschaft zur Aburteilung vor dem Landgericht in Stockach forderten. Auch die Vollstreckung des Urteils durch Erschießen wurde auf dem Hohentwiel gegen die Proteste Nellenburgs vollzogen. Dennoch kam es in den Jahren 1633 bis 1650 immer wieder zu Standgerichten auf dem Hohentwiel, die verschiedene Soldaten, Gemeine und auch Bauern aufgrund des Artikelbriefes zu Leibesstrafen verurteilten.

In einer der vielen Konferenzen, die wegen der verschiedensten Streitigkeiten zwischen Österreich und Württemberg über die Rechte in Bezug auf den Hohentwiel geführt wurden, überließ Österreich in der Rottenburger Konferenz 1751 die hohe Obrigkeit auf dem Hohentwiel offiziell Württemberg und segnete damit einen schon immer bestehenden tatsächlichen Zustand ab. Da der Vertrag aber nie ratifiziert wurde, konnte dieser Streit erst durch die Verteilung der verschiedenen Länder im Preßburger Frieden beendet werden. So kam es, daß auch noch 1774 nellenburgische Beamte gegen die Errichtung eines Galgens (Hochgericht) auf dem Hohentwiel Protest einlegten und seine Beseitigung wegen Verstoßes gegen hochobrigkeitliche Rechte der Landgrafschaft forderten. Diese Proteste fruchteten jedoch ebensowenig wie viele vor ihnen. So wurde der Galgen erst 1807 nach Zerstörung der Festung durch die Franzosen abgebaut.

Neben der hohen und niederen Gerichtsbarkeit nahm die Landgrafschaft noch weitere hoheitliche Rechte für sich in Anspruch, die von seiten Württembergs für den Hohentwiel und die dazugehörigen Besitzungen nicht anerkannt wurden. So gehörte der Landgrafschaft das Recht der hohen und niederen Jagd, unter der man die Jagd auf Hirsche wie auch auf Rehe, Wildschweine, Füchse und Hasen verstand. Die hohe Jagd verlieh die Landgrafschaft Nellenburg dem Bischof von Konstanz, die niedere Jagd stand aufgrund des Hegauer Vertrags den Rittern im Hegau in ihren jeweiligen Niedergerichtsbezirken zu. Für den Singener Zwing und Bann war sie dem Freiherrn von Rost, später dem Grafen von Enzenberg, durch Österreich verliehen worden. Württemberg dagegen sah sich wieder aufgrund des Kaufvertrages mit Hans Heinrich von Klingenberg ausweislich des Hohentwieler Lagerbuchs berechtigt, die niedere Jagd unter Ausnahme der hohen Jagd auf den Hirsch in den zum Hohentwiel gehörenden Waldungen auszuüben.

Während des Dreißigjährigen Krieges wurde dies von Konrad Widerholt und den von ihm angestellten Jägern eifrig in die Praxis umgesetzt und auch überschritten, da seine Jäger nicht nur in den Hohentwieler Wäldern jagten und auch Hirsche den Weg in die Festungsküche fanden, wie die Abrechnungen der Kellerei Hohentwiel aus diesen Zeiten zeigen. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß Widerholt dies sicher nicht tat, um den Anspruch Württembergs auf die niedere Jagd in ihren Besitzungen zu dokumentieren, sondern ihm schlicht in diesen Zeiten jedes Mittel recht war, um die Verpflegung seiner Festungsbesatzung zu sichern.

Die Berechtigung der niederen Jagd war wohl die umstrittenste und wichtigste Frage zwischen Österreich und Württemberg wie auch zwischen den Grundherren von Singen und den Besitzern von Hohentwiel. Dies dokumentiert sich auch in den vielen Berichten und

Verhandlungen beider Seiten, die zahlreiche Zeugenaussagen hierzu aufnehmen und Stellungnahmen der ortsansässigen Keller und Vögte abgeben ließen.

Wie diese Streitigkeiten auch das Verhältnis der Grundherrschaft Singen und der Besatzung des Hohentwiels vergiftete, zeigt folgende Begebenheit: Auf einer Jagdpartie soll der Grundherr von Singen Hans Gaudenz von Rost auf den Kommandanten des Hohentwiels Johann Georg von Wiederhold angelegt und abgedrückt haben, der Schuß soll aber nicht losgegangen sein. Wiederhold nahm daraufhin den Baron von Rost gefangen und verbrachte ihn auf den Hohentwiel, von wo er erst durch Zahlung eines Lösegelds wieder freikam. Auch andere Forst- und Jagdgerechtigkeiten, die üblicherweise zur hohen Obrigkeit der Landgrafschaft gehörten, wurden von Württemberg selbst in seinen Besitzungen ausgeübt. So strafte Württemberg Waldfrevel selbst ab.

Die in der Rottenburger Konferenz (s. o.) hierzu getroffene Vereinbarung sah vor, daß die Aburteilung von Holz- und Waldfreveln durch die Gemeinde Singen in Gegenwart eines württembergischen Beamten stattfinden sollte, das erhobene Strafgeld sollte unter beiden Seiten aufgeteilt werden. Hinsichtlich der Holz- und Weiderechte gab es vor allem mit der Gemeinde Singen immer wieder Differenzen. Entgegen der Jagdrechte, die einem Gerichtsherren entweder aus einer althergebrachten Tradition – wie bei den Rittern des Hegaus – zustanden oder, wie im Falle der Singener Gerichtsherrn von Rost und von Enzenberg, von Österreich verliehen wurden, entsprangen die Weide- und Holznutzungsrechte grundsätzlich aus dem Eigentum und standen daher den Besitzern der Wälder zu. Die Viehweidung war in früheren Zeiten die einzige Form der Viehhaltung, da die Stallfütterung noch nicht bekannt war. Da die Gemeinde Singen selbst nur wenige Waldweideflächen besaß und die Brachäcker nicht sehr ergiebig waren, waren die Bauern auf die Waldweide in den Hohentwieler Wäldern angewiesen.

Bereits unter den Herren von Klingenberg hatten die Singener Bewohner das Recht, ihr Vieh in die Wälder der Klingenberger treiben zu dürfen, während die Hohentwieler ihr Vieh zusammen mit dem Singener Vieh auf der Gemeindewiese, Allmende, weiden lassen durften. Das gleiche galt auch für den Schweinetrieb. Die Schweinezucht der damaligen Zeit war mangels Kartoffelanbau darauf angewiesen, die Schweine in die Wälder zu treiben, wo die Tiere sich von Eicheln (Eckerich) und Buchen (Kaess) ernährten. Die Herren von Klingenberg hatten auch hier das Recht, ihre Schweine unter die der Singener zu treiben, die Singener besaßen das Recht, ihre Schweine in den Twieler Wäldern laufen zu lassen.

Mit den Württembergern wurde ein entsprechender Vergleich getroffen, wobei die Zahl der Schweine seitens Württembergs auf zwölf beschränkt wurde. Dennoch verfügte Herzog Ulrich gegen die Bewohner Singens ein Weideverbot, da sie die geltenden Weidevorschriften, vermutlich die württembergische Forstordnung von 1540, wiederholt übertreten hatten und ihr Vieh in nicht erlaubte, gebannte Teile des Waldes getrieben hatten, wo die Tiere große Schäden am Jungwald anrichteten. Erst sein Sohn und Nachfolger Herzog Christoph gestattete ihnen wieder, das ihnen zustehende Weiderecht auch auszuüben. Dieses Nutzungsrecht der Gemeinde Singen wurde dann schließlich nach vielen vorhergegangenen Streitigkeiten über seine Ausübung 1865 von der württembergischen Finanzverwaltung durch Abtretung von Waldgebieten an die Gemeinde abgelöst. Daneben kamen auch weitere Nutzungsrechte wie das Laub-, Streu- und Eichelsammelrecht zur Ablösung.

Auch den Worblinger Bewohnern stand wie den Singenern ein Weiderecht, genannt »Trieb« und »Trott«, in den Hohentwieler Wäldern im Worblinger Zwing und Bann zu. Daneben durften sie sich zum Eigenverbrauch Ruten von Haselsträuchern schneiden sowie Eicheln, Laub, Streu und dürres Holz sammeln. Diese Nutzungsrechte wurden 1867 ebenfalls durch die württembergische Finanzverwaltung gegen eine Geldzahlung abgelöst.

Auch die umfangreiche Grenzsicherung der herzoglichen Verwaltung in den württembergischen Wäldern und Gütern war der Landgrafschaft und damit Österreich ein Dorn im Auge. Die Forstordnung Württembergs von 1552 sah vor, die Waldgrenzen mit hohen Steinen

kenntlich zu machen und sie in ein Grenzverzeichnis genauestens aufzunehmen. So fanden in den Hohentwieler Waldungen und Besitzungen zwischen 1554 und 1581 mehrfach umfangreiche Grenzfestsetzungen, auch Vermarkungen genannt, statt, die entweder mit oder ohne Vertreter der angrenzenden Güter und Wälder vorgenommen wurden. Die Markung wurde dabei mit hohen gehauenen Steinen durchgeführt, die auf der dem württembergischen Besitz zugewandten Seite das »Hirschhorn« zeigten. Dies löste den Streit mit den Nellenburgern aus, die die Markung mit gewappneten hohen Steinen als ein der hohen Obrigkeit vorbehaltenes Recht zur Kennzeichnung des Gerichtszwangs ansahen. So wurde dem Keller Scherer von Hohentwiel bei einer Vorsprache 1606 in Stockach durch die nellenburgischen Beamten erklärt, daß sie nur das Setzen gemeiner Feld- und rauher Steine zur Grenzmarkung des württembergischen Besitzes erlauben könnten. Dennoch führte die herzogliche Verwaltung um 1560 die Vermarkung des Hohentwieler Besitzes mit dieser Art von Steinen weiter durch, die auf der gegen Radolfzell gerichteten Seite das halbe Reichenauer Kreuz, gegen Hilzingen das schellenbergische und gegen Singen das fuggerische Wappen zeigten. Die Versteinungen fanden auch teils zusammen mit den angrenzenden Grundherren, so zum Beispiel mit Vertretern der Stadt Radolfzell statt, ohne daß diese wie die nellenburgischen Beamten die gemeinsame Grenzberichtigung unter Hinweis auf verletzte hochobrigkeitliche Rechte verweigerten.

So wie Württemberg die hohe Gerichtsbarkeit auf dem Hohentwiel für sich in Anspruch nahm, so kümmerten sich die Herzöge von Württemberg auch nicht um andere Hoheitsrechte der Landgrafschaft Nellenburg. Da die Festung Hohentwiel kirchlich wie verwaltungsmäßig von dem weit entfernt liegenden Tuttlingen abhängig war, kam es immer wieder vor, daß Waren und Personen von dort nach dem Hohentwiel und umgekehrt durch nellenburgische Lande transportiert werden mußten. Die Transporte waren aber aufgrund der hohen Obrigkeit den nellenburgischen Beamten in Stockach anzuzeigen, und für das Geleit war entsprechendes Entgelt zu zahlen. Hohentwiel dagegen führte Proviant, Munition und Gefangene durch die Landgrafschaft Nellenburg, ohne diese Transporte Nellenburg anzuzeigen und eine Abgabe zu entrichten. Für durchgeführte Waren wurden auch keine Zölle bezahlt, obwohl auch das Zollregal zu den hoheitlichen Rechten der Landgrafschaft gehörte.

Wie andererseits auch Nellenburg immer wieder versuchte, möglichst viele Rechte und die daraus fließenden Gelder für sich in Anspruch zu nehmen, zeigt folgender Vorfall: Auf dem Bruderhof war 1766 der Pächter Theurer gestorben. Sofort war der Obervogt von Singen zur Stelle und forderte die Aufnahme eines Inventars zur Berechnung des sogenannten Leibfalls für den Grundherrn von Singen. Unter dem Leibfall verstand man die Abgabe der Erben eines verstorbenen Leibeigenen, den diese an den Leibherrn nach dem Tode des Verpflichteten zu entrichten hatten. Durch die Belehnung mit der Gemeinde Singen war der Freiherr von Rost gleichzeitig Gerichts- und Leibherr der im Singener Zwing und Bann wohnhaften Dorfmitglieder und hatte das Recht auf den Tod- beziehungsweise Leibfall der Leibeigenen. Umfang und Höhe dieser Abgabe waren in der Dorfordnung von 1668 genauestens festgelegt. Der Bruderhof, auf dem der Forstknecht Theurer gestorben war, lag zwar im Singener Zwing und Bann, doch übte dort Württemberg die niedere Gerichtsbarkeit aus und erhob den Anspruch auf Leibherrschaft über die dort wohnenden Untertanen. Auf der 1751 stattgefundenen Rottenburger Konferenz hatten sich die beiden Parteien Württemberg und Österreich auch geeinigt, daß Österreich auf dem Bruderhof innerhalb des Etters (Grenzzauns) die niedere Gerichtsbarkeit über die dort wohnhaften Personen zustehen sollte.

Die Bewohner des Bruderhofs hatten bereits vorher Anlaß zu verschiedenen Differenzen zwischen Württemberg und der Landgrafschaft Nellenburg gegeben. Da die Untertanen meist die gleiche Religionszugehörigkeit hatten wie ihr Leibherr, waren die Bewohner des Bruderhofs wie die Festungsbesatzung evangelischen Glaubens. Das hatte zur Folge, daß sich der jeweilige Pächter beziehungsweise Forstknecht auf dem Bruderhof nicht um die katholischen Sitten und Feiertage kümmerte, dies aber zu Protesten seitens der Singener Grundherrschaft wie der nellenburgischen Beamten führte. Auch hierüber kam es an sich auf der oben genannten

Rottenburger Konferenz zu einer Einigung dahingehend, daß die Bruderhofbewohner trotz evangelischen Glaubens die katholischen Feiertage und Sitten beachteten und sich zum Beispiel beim Fleischessen an katholischen Fastentagen auf den eigenen Konsum beschränkten und andere Personen nicht mit Fleisch bewirteten.

Wie wichtig die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis sein konnte, zeigt folgende Begebenheit: Während des Dreißigjährigen Krieges, als die Katholiken unter Österreich sich heftig mit den Evangelischen unter dem Schwedenkönig Gustav Adolf bekriegten, ließ Kommandant Konrad Widerholt extra einen evangelischen Kaminfeger aus Tuttlingen auf den Hohentwiel zum Kaminreinigen kommen, obwohl es in der Landgrafschaft Nellenburg bei hoher Strafe verboten war, sich eines fremden statt des ortsansässigen Kaminfegers zu bedienen. Anlaß hierfür war vermutlich die Angst Widerholts, durch den hiesigen katholischen Kaminfeger ausspioniert zu werden.

Neben diesen eher kleinen Streitigkeiten um die Frage, wieweit die Hoheitsrechte Nellenburgs in den Hohentwieler Besitzungen Geltung hatten, kam es unter Widerholt auch zu Differenzen größerer Bedeutung. Der Herzog von Württemberg hatte 1655 seinen Kommandanten Johann Georg von Wiederhold beauftragt, die Festungsanlagen des Hohentwiels zu untersuchen und Mängel der Befestigung nach seinem Gutdünken beseitigen zu lassen. Gleichzeitig gab er ihm den Auftrag, über den Stand der Erweiterungsbauten zu berichten. Gegen diese beabsichtigte Erweiterung der Festungsanlage legte Österreich Protest ein mit der Behauptung, die hohe Obrigkeit über den bis zum Schloß reichenden Grund und Boden stünde der Landgrafschaft zu und damit auch die hohe Obrigkeit über die Bauten auf dem Vorhof des Schlosses als nicht mehr zur Festung Hohentwiel gehörender Teil. Nachdem ein Schreiben der Regierung in Innsbruck an Herzog Eberhard keine Einstellung der Bauarbeiten zur Folge gehabt hatte, setzte Österreich den Freiherrn von Rost nach dem Hohentwiel in Marsch, um die Beendigung der Arbeiten durchzusetzen. Johann Georg von Wiederhold aber wies das Ansinnen des kaiserlichen Abgesandten mit dem Hinweis auf die Berechtigung seines Herrn ab, auf seinem Eigentum ungeniert bauen zu dürfen.

Da die Regierung in Innsbruck in den Bauarbeiten nicht nur einen Verstoß gegen die hohe Obrigkeit sah, sondern auch eine konkrete Gefährdung der Sicherheit Österreichs durch verstärkte württembergische Festungsanlagen auf dem Hohentwiel befürchtete, opponierte sie so lange, bis Kaiser Ferdinand selbst ein Schreiben an den württembergischen Herzog erließ, in dem er diesen unter Auferlegung einer Strafe zur sofortigen Einstellung der Bauarbeiten aufforderte. Württemberg legte gegen dieses Verbot mit dem erneuten Hinweis auf seine durch den Kauf des Hohentwiels erlangten Rechte Widerspruch ein. Nach seiner Auffassung war Hohentwiel durch die Erwerbung ein württembergisches Schloß geworden, wodurch Württemberg alle Rechte erworben habe, welche sonst dem Haus Württemberg zustanden. Trotz des Streits, der sich bis ins Jahr 1728 erstreckte, wurden die Festungsanlagen durch mehrere Bauten erweitert.

Ein weiterer Streitpunkt zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der württembergischen Regierung war die Errichtung eines Galgens, genannt Hochgericht auf Hohentwiel. Da die Vollstreckung von Strafurteilen, auch Blutbann genannt, zur hohen Obrigkeit der Landgrafschaft gehörte, von dieser aber einige Male an die Niedergerichtsherren verliehen wurde, verstieß die Errichtung des Galgens wieder gegen Rechte Österreichs.

Im März 1655 hatte Major von Roth nach Stuttgart gemeldet, daß der Galgen so stark beschädigt sei, daß er jeden Augenblick einzustürzen drohe. Wegen der Kriegsunruhen und der Nähe österreichischer Truppen erging Befehl nach Hohentwiel, den alten Galgen in aller Stille auszubessern, anstatt einen neuen zu errichten. Dennoch ließ Major von Roth einen neuen Galgen errichten, da der alte nicht mehr ausbesserungsfähig war. Diese Maßnahme löste prompt Proteste nellenburgischer Beamter aus, die unter Berufung auf die hohe Obrigkeit Nellenburgs die sofortige Entfernung des Hochgerichts auf dem Hohentwiel forderten. Die Forderung blieb aber ebenso unerfüllt wie 1774, als Nellenburg abermals das Vorhandensein

eines Galgens auf dem Hohentwiel monierte. Die Entfernung des Hochgerichts fand dann erst 1807 nach der Zerstörung der Festung durch die Franzosen im Zuge allgemeiner Abbrucharbeiten statt.

7. Schlußwort

Die hier beschriebenen Streitigkeiten zwischen Württemberg und Österreich wie auch zwischen Württemberg und der Gemeinde Singen wegen unterschiedlicher Rechtsauffassungen wurden teilweise durch den Preßburger Frieden von 1805 gelöst, der den Herzögen von Württemberg die Königskrone und verschiedene Gebietsabtretungen brachte. So fiel der größte Teil Österreich-Schwabens mit dem Brünner Vertrag vom 11. Dezember 1805 zusammen mit der Landgrafschaft Nellenburg an Württemberg. Württemberg wurde damit Landesherr über die Landgrafschaft einschließlich der Gemeinde Singen, dessen Niedergerichtsherr der Graf von Enzenberg blieb.

Nachdem es aber zwischen Württemberg und Baden zum Streit über die abzutretenden Gebiete gekommen war, bestimmte Kaiser Napoleon, daß Württemberg die Landgrafschaft Nellenburg an Baden abzutreten habe. Im Pariser Vertrag vom 2. Oktober 1810 gab Württemberg dieser Forderung schließlich nach und trat die Landgrafschaft mit Ausnahme von Hohentwiel und Bruderhof an Baden ab. Wegen der Rechte Badens über die ausgenommenen Hohentwieler Besitzungen entbrannte nun ein ähnlicher Streit zwischen Württemberg und Baden wie früher zwischen Württemberg und Österreich. 1811 anerkannte Baden die württembergische Landeshoheit über die Festung Hohentwiel und die Gemarkung Bruderhof, während die Frage der Landeshoheit über die außerhalb dieser Gemarkung liegenden württembergischen Besitzungen einer besonderen Bereinigungs- oder Purifikationsverhandlung vorbehalten blieb. Die endgültige Schlichtung fand erst etwa dreißig Jahre später statt.

Die wegen der Nutzungsrechte der Gemeinde Singen in den Hohentwieler Waldungen geführten Streitigkeiten blieben von den Wechseln der Landeshoheit unberührt. Sie fanden erst durch die Ablösung der Nutzungsrechte Mitte des 19. Jahrhunderts ein Ende.

Literatur

Herbert Berner (Hg.), Hohentwiel, Bilder aus der Geschichte des Berges, Konstanz 1957.

Herbert Berner, Die Landgrafschaft Nellenburg, in: Vorderösterreich, Freiburg/Br. 1967, S. 613ff.

Herbert Berner, Zur Geschichte der Reichsritterschaft Hegau, in: Zeitschrift Hegau Bd. I (1956), S. 43ff.

Wilfried Danner, Die Reichsritterschaft im Ritterkantonsbezirk Hegau in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert, Diss. phil. Konstanz, 1969.

Bernhard Ellering, Allmenden im Großherzogtum Baden, Tübingen und Leipzig 1902.

Immanuel Hoch, Letztes Schicksal der württembergischen Veste Hohentwiel nebst dem Leben ihres Vicekommandanten Oberst Freiherr von Wolf und der Geschichte ihrer merkwürdigsten Staatsgefangenen, Stuttgart 1837.

Erwin Hölzle, Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches, Beiwort zur geschichtlichen Karte, Stuttgart 1938.

Hans Jänichen, Die Herren von Singen und Twiel und die Geschichte des Hohentwiel: von 1086–1150, in: Hohentwiel. Konstanz 1957, S. 136ff.

Hans Jänichen, Die Landgerichte an der Donau zwischen Sigmaringen und Ulm im Hoch- und Spätmittelalter, in: Alemannisches Jahrbuch 1958, S. 170ff.

Hans Jänichen, III. Geschichtliche Grundlagen, 3. Gaue, Territorien, Ämter und Kreise, in: Der Landkreis Konstanz – Amtliche Kreisbeschreibung Bd. I, 1968, S. 286ff.

W. Klaus, Der Hohentwiel – württembergisch seit 400 Jahren 1538–1938, in: Tuttlinger Heimatblätter Heft 28, 1938.

Ernst Klebel, Vom Herzogtum zum Territorium, in: Aus Verfassung und Landesgeschichte I – Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Konstanz 1954, S. 205ff.

Wolfgang Leiser, Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland, Köln 1971.

Theodor Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, Straßburg 1896.

Friedrich Lütge, Die bayerische Grundherrschaft, Stuttgart 1949.

Karl von Martens, Geschichte von Hohentwiel, Stuttgart 1857.

Max Miller (Hg.), Hohentwiel Lagerbuch von 1562, Stuttgart 1968.

Hans Martin Maurer, Die landesherrliche Burg in Wirtemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1958.

Theodor Mayer, Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel, in: Hohentwiel. Konstanz 1957, S. 88ff.

FRANZ WERNER RUCH, Die Verfassung des Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, Diss. jur. Mainz, 1955.
FRANZ WERNER RUCH, Jagd- und Jurisdiktionsstreitigkeiten, die große Tragerei, in: Zeitschrift Hegau Bd. I, S. 52ff.
EUGEN SCHNEIDER, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896.
OTTMAR SCHÖNHUTH, Geschichte des Hohentwiels, Freiburg/Br. 1836.
CHRISTOPH FRIEDRICH STÄLIN, Württembergische Geschichte Teil 3, Stuttgart und Tübingen 1856.
JOHANN STEHLE, Geschichte der Exklave Bruderhof und der Hohentwieler Waldungen, Singen 1973.
ALBRECHT STROBEL, Eine Flurkarte aus dem Jahre 1709 und die Agrarverfassung des Hegaudorfes Singen am Hohentwiel im 18. Jahrhundert, Singen 1968.
GEORG TUMBÜLT, Die Grafschaft des Hegau, in: MIÖG, 3. Erg.-Bd., 1890–1894), S. 616ff.
HEINRICH WEISSMANN, Geschichte des Dorfes und der ehemaligen Herrschaft Bohlingen, Freiburg/Br. 1951.